

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 20. August 2020 – Nr. 42

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und
mittlere Unternehmen
sowie für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
mit Paxissemester
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BWL KMU)

vom 17. August 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und
mittlere Unternehmen
sowie für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen
mit Praxissemester
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BWL KMU)**

vom 17. August 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen mit Praxissemester an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO BWL KMU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 22) wird wie folgt geändert:

- 1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

Folgende neue Vorschrift wird eingefügt:

„§ 24 Semesterbegleitende Aufgaben“

Die Nummerierungen des §§ 24 ff. wird auf §§ 25 ff geändert

- 2.) **§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3** erhalten die folgenden neue Formulierung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens

die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.“

- 3.) **§ 8 Abs. 4 Satz 1** erhält folgende neue Formulierung:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.“

- 4.) Die **Tabelle in § 14 Abs. 3** wird hinsichtlich der Regelung zur Mündlichen Prüfung wie folgt geändert:

„Mündliche Prüfung (§ 20) Dauer der mündl. Prüfung: 15 – 45 Minuten je Prüfling“

- 5.) **§ 18 Abs. 4** erhält die folgende neue Formulierung:

„(4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.“

- 6.) **§ 20 Abs. 1 erhält die neuen Sätze Satz 3 und 4:**

„Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl.“

Der bisherige **§ 20 Abs. 1 Satz 3** wird zu **§ 20 Abs. 1 Satz 5**.

- 7.) Es wird ein neuer **§ 24 Semesterbegleitende Aufgaben** wie folgt eingefügt:

„(1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.

(2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Veranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der ersten Veranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.“

- 8.) Die Nummerierungen der **§§ 24 ff** werden geändert zu **§§ 25 ff**

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. August 2020

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.